

VERFASSUNGSRAT – Erste Lesung (Herbst 2021)

VORENTWURF DER THEMATISCHEN KOMMISSION Nr.8

Abänderungsanträge – provisorische Version (Stand: 11.10.2021)

Rot = Änderungen der Redaktionskommission

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
Staatsrat	
Allgemeine Bestimmungen	
Art. 800 Funktion Der Staatsrat ist die oberste vollziehende Behörde. Er führt die Kantonspolitik.	
Art. 801 Zusammensetzung und Organisation 1 Der Staatsrat besteht aus sieben Mitgliedern. 2 Er fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. 3 Er organisiert sich im Rahmen des Gesetzes selbständig.	A-801.01 – ZUK-VS / SVPO / CVPO 1 Der Staatsrat besteht aus sieben fünf Mitgliedern. Antrag der Kommission: A-801.02 – G. Schmid 3 Das Gesetz regelt die Einzelheiten. [ersetzt alle Verweise auf das Gesetz der Artikel 802 Abs.4, 807, 808 Abs.2 809 Abs.4, 813 Abs.3] Antrag der Kommission:
Art. 802 Wahl ¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden vom Volk gleichzeitig mit den Mitgliedern des Grossen Rates gewählt. ² Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren Mehrheitswahlverfahren-in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. ³ Ein Mitglied des Staatsrates wird aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt. ⁴ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.	A-802.03 – CSPO / CVPO 2 Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. Antrag der Kommission: A-802.04 – VLR / AC / ZUK-VS / PS-GC / SVPO / UDCVR 2 Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel Proporzverfahren. Antrag der Kommission: A-802.05 – Evéquoz 2 Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, mit einem einzigen Wahlzettel. Sie erfolgt nach dem Proporzverfahren wenn 5'000 Stimmberechtigte in kantonalen Angelegenheiten dies verlangen. Antrag der Kommission: A-802.06 – G. Schmid 2 Die Wahl erfolgt nach dem Majorzverfahren in zwei Wahlgängen, in einem einzigen Wahlkreis und mit einem einzigen Wahlzettel. Antrag der Kommission: A-802.07 – CVPO/ SVPO 3 Ein Mitglied Zwei Mitglieder des Staatsrates wird werden aus der Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines zwei aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines zwei aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.

bestimmt.

Antrag der Kommission:

³ Jede der drei politischen Regionen hat Anspruch auf zwei Staatsräte (2 x 3 Regionen) und der siebte wird durch Volksabstimmung im ganzen Kanton

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-802.09 – Evéquoz, Rochel
	³ Ein Mitglied Zwei Mitglieder des Staatsrates wird werden aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines aus jenen der Regionen Siders und Sitten und eines aus jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt.
	Antrag der Kommission:
	A-802.10 – SVPO 3 Ein Mitglied Zwei Mitglieder des Staatsrates wird werden aus den Stimmberechtigten der Regionen Brig und Visp, eines und zwei aus jenen der Regionen Siders, und Sitten, und eines jenen der Regionen Martinach und Monthey gewählt. Antrag der Kommission:
	A-802.11 – G. Schmid ³ Streichen Antrag der Kommission:
Art. 803 Präsidium und Vizepräsidium ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Staatsrates werden alljährlich vom Regierungskollegium ernannt. Die ausscheidende Präsidentin oder der ausscheidende Präsident sowie die ausscheidende Vizepräsidentin oder der ausscheidende Vizepräsident sind nicht unmittelbar wieder wählbar. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Staatrates sorgt für die Kohärenz des Regierungshandelns.	
Kompetenzen	
Art. 804 Regierungsprogramm 1 Innerhalb einer gesetzlich festgelegten Frist legt der Staatsrat dem Grossen Rat ein Regierungsprogramm vor, das die Ziele sowie die Mittel zur Zielerreichung umschreibt und den Zeitplan festlegt. 2 Alle Mitglieder des Staatsrates sind an den Inhalt dieses Programms gebunden. 3 Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur abändern. Er unterbreitet die Änderungen dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. 4 Anfang Jahr erstattet der Staatsrat dem Grossen Rat Bericht über den Stand der Umsetzung des Regierungsprogramms.	A-804.12 – SVPO 1 Streichen Antrag der Kommission: A-804.13 – SVPO 2 Streichen Antrag der Kommission: A-804.14 – PS-GC 3 Der Staatsrat kann das Programm im Laufe der Legislatur jederzeit abändern Antrag der Kommission: A-804.15 – SVPO 3 Streichen Antrag der Kommission: A-804.16 – SVPO 4 Streichen Antrag der Kommission:
Art. 805 Leitung der Verwaltung ¹ Der Staatsrat leitet die Kantonsverwaltung und organisiert sie in Departemente gleicher Wichtigkeit.	

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
 ² Jedes Mitglied des Staatsrates leitet ein Departement. ³ Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Verwaltung effizient und bürgernah ist. 	
Art. 806 Rechtsetzungskompetenzen 1 Der Staatsrat bereitet die Verfassungsund Gesetzgebungsentwürfe zuhanden des Grossen Rates vor. 2 Er setzt Recht, in Verordnungsform, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist. 3 Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen.	A-806.17 – AC ³ Er erlässt in Reglementsform die zur Anwendung kantonaler Gesetze notwendigen Bestimmungen, unter Vorbehalt der Kompetenzen des GR. Antrag der Kommission:
Art. 807 Kompetenz als Beschwerdeinstanz Der Staatsrat entscheidet als Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren in gesetzlich festgelegten Fällen.	
Art. 808 Finanzkompetenzen 1 Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Voranschlag und die Jahresrechnung des Staates. 2 Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom Gesetz vorgesehenen Grenzen.	
Art. 809 Aussenbeziehungen ¹ Der Staatsrat vertritt den Kanton. ² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus und unterzeichnet sie. Er informiert den Grossen Rat regelmässig über die laufenden Vertragsverhandlungen.	A-809.18 – AC ² Er handelt unter Vorbehalt der Rechte Zuständigkeiten des Grossen Rates interkantonale und grenzübergreifende Vereinbarungen aus Antrag der Kommission:
 ³ Er nimmt Stellung zu den Vorlagen der Bundesbehörden. ⁴ Der Staatsrat sowie die Walliser Mitglieder der Deputation in den eidgenössischen Räten setzen nach den im Gesetz festgelegten Modalitäten eine ständige Kommission für den Informationsaustausch über Bundesangelegenheiten ein, die als Konferenz für Bundesangelegenheiten bezeichnet wird. 	A-809.19 – G. Schmid 4 über Bundesangelegenheiten ein, die als Konferenz für Bundesangelegenheiten bezeichnet wird. Antrag der Kommission: A-809.20 – SVPO 4 Streichen Antrag der Kommission:
Art. 810 Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften ¹ Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Gemeinden und die Burgerschaften aus. ² Er kann Mitglieder der Gemeindeexekutive und des Burgerrates abberufen. ³ Das Gesetz bestimmt die Fälle und das Verfahren für die Abberufung.	A-810.21 – CVPO ² Er kann Mitglieder der Gemeindeexekutive und des Burgerrates abberufen auf ihren Antrag oder den Antrag des jeweiligen Rates hin von ihrem Amt entheben. Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	Abänderungsantrag
Art. 811 Ernennungen	A-811.22 – AC
Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind. Er stellt insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher.	1 Der Staatsrat nimmt in voller Transparenz und unparteiischer Weise die Ernennungen vor, die nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind, auf der Grundlage der Kompetenz, der Kenntnisse und der Erfahrung der Kandidatinnen und Kandidaten und achtet auf eine ausgewogene Verteilung zwischen Frauen und Männern. Antrag der Kommission: A-811.23 – AC 2 Das Gleiche gilt für die Verwaltungsräte öffentlicher Unternehmen, wo der Staatsrat ebenfalls für eine angemessene Vertretung der politischen Kräfte sorgen wird. Antrag der Kommission: A-811.24 – VLR 2 Unter Berücksichtigung der Kompetenzen Er stellt er insbesondere eine gerechte Vertretung der in den Grossen Rat gewählten politischen Kräfte, der Regionen sowie von Frauen und Männer in den Verwaltungsräten der öffentlichen Unternehmen sicher. Antrag der Kommission:
Art. 812 Öffentliche Ordnung und Sicherheit Der Staatsrat ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlich.	
Art. 813 Ausserordentliche Lagen	
 Der Staatsrat kann alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um schwerwiegende Gefahren abzuwenden oder anderen Ausnahmesituationen zu begegnen. Die Gültigkeitsdauer dieser Massnahmen ist zeitlich begrenzt. Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden. Das Gesetz legt das Verfahren für die Bestätigung durch den Grossen Rat fest. 	A-813.25 – VLR ² Die ausserordentlichen Massnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten vom Grossen Rat ratifiziert werden, andernfalls können sie nicht verlängert werden. Antrag der Kommission:
Art. 814 Mediationsstelle 1 Durch Gesetz wird eine weisungsunabhängige kantonale Mediationsstelle für die aussergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen der kantonalen Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern errichtet. 2 Der Grosse Rat wählt die Mediatorin oder den Mediator für die Dauer der Legislatur.	A-814.26 – G. Schmid 1 Durch Gesetz wird Der Staat errichtet eine weisungsunabhängige kantonale Mediationsstelle Antrag der Kommission: A-814.27 – G. Schmid 2 Der Grosse Rat wählt die Mediatorin oder den Mediator für die Dauer der Legislatur auf unbestimmte Zeit. Antrag der Kommission: A-814.28 – SVPO Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission:
Regionen	
Art. 002 Regionalkonferenz [COMMISSION 10] 1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region und	A-002.29 – G. Schmid 1 Jede Region hat eine Regionalkonferenz, die sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten und je nach Einwohnerzahl weiteren Gemeinderatsmitgliedern der Gemeinden der Region Regionsgemeinden und der Regionalkoordinatorin oder dem Regionalkoordinator zusammensetzt. Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission

der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zusammensetzt.

² Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

³ Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Abänderungsantrag

A-002.30 - VLR

² Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt <u>kann</u> sich gegebenenfalls an deren Realisierung <u>beteiligen</u>. ...

Antrag der Kommission:

<u> A-002.31 – G. Schmid</u>

³ Streichen (bereits in Art. 001 geregelt)

Antrag der Kommission:

<u> A-002.32 – F. Zurbriggen</u>

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission:

Art. 002 Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und – präsidenten [COMMISSION 8]

¹ In jeder Region gibt es eine Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Gemeinden der Region.

² Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten wird von einer unabhängigen Regionalkoordinatorin oder einem Regionalkoordinator präsidiert.

A-002.33 - PDCVR / VERTS

^{1bis (neu)} Die Regionalkonferenz erleichtert die interkommunale Zusammenarbeit, prüft die Zweckmässigkeit von wichtigen Projekten mit interkommunaler Bedeutung, koordiniert sie und beteiligt sich gegebenenfalls an deren Realisierung. Sie fördert die harmonische Raumentwicklung und optimiert die Beziehungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton.

Antrag der Kommission:

A-002.34 - VERTS

^{3 (neu)} Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

Antrag der Kommission:

A-002.35 - F. Zurbriggen

Streichen (ganzer Artikel)

Antrag der Kommission:

Art. 003 Regionspräsidentinnen und Regionspräsidenten [COMMISSION 10]

¹ Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident leitet die Regionalkonferenz, vermittelt zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton und überwacht zielaerichtete Umsetzuna der gemeinsamen Projekte. Das Gesetz kann weitere Aufgaben vorsehen.

- ² Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von den Stimmberechtigten der Gemeinden der Region im Majorzverfahren Majorzsystem gewählt.
- ³ Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.

A-003.36 - G. Schmid

¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von der Regionalkonferenz gewählt.

Antrag der Kommission:

A-003.37 - CVPO

² Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident wird von der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten gewählt.

Antrag der Kommission:

A-003.38 - G. Schmid

² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator leitet die Regionalkonferenz, vermittelt zwischen den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden und dem Kanton und überwacht die zielgerichtete Umsetzung der gemeinsamen Projekte.

Antrag der Kommission:

A-003.39 – UDCVR

³ Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene <u>kommunaler</u>, <u>kantonaler oder nationaler</u> Ebene unvereinbar.

Antrag der Kommission:

A-003.40 - VLR

³ Das Amt der Regionspräsidentin oder des Regionspräsidenten ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene <u>kommunaler oder kantonaler Ebene</u> unvereinbar.

Antrag der Kommission:

Artikel der Kommission	<u>Abänderungsantrag</u>
	A-003.41 – G. Schmid 3 Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mi einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar. Antrag der Kommission:
	A-003.42 – G. Schmid ^{4 (neu)} Die Amtsdauer ist an diejenige der Gemeindebehörden gebunden. Antrag der Kommission:
	A-003.43 – F. Zurbriggen Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission:
Art. 003 Regionalkoordinatorin oder Regionalkoordinator [COMMISSION 8] ¹ Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von der Konferenz	A-003.44 – PDCVr 1 Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator wird von de Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten gewählt ernannt. Antrag der Kommission:
der Gemeindepräsidentinnen und - präsidenten gewählt. ² Die Regionalkoordinatorin oder der Regionalkoordinator fungiert als Vermittlerin oder als Vermittler zwischen den Gemeinden sowie zwischen den	A-003.45 – UDCVR 3 Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mi einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene kommunaler, kantonaler ode nationaler Ebene unvereinbar. Antrag der Kommission:
Gemeinden und dem Kanton. 3 Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mit einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene unvereinbar.	A-003.46 – VLR 3 Das Amt der Regionalkoordinatorin oder des Regionalkoordinators ist mi einem öffentlichen Amt auf Gemeindeebene kommunaler oder kantonale Ebene unvereinbar.
⁴ Die Amtsdauer ist an <mark>diejenige die</mark> Amtsdauer der Gemeindebehörden gebunden.	Antrag der Kommission:
	A-003.47 – F. Zurbriggen Streichen (ganzer Artikel) Antrag der Kommission: